

## BEFÖRDERUNGSPAPIERE

# Der Teufel steckt im Detail

RA Ulrich Mann, Hattersheim

Das Thema Beförderungspapier sorgt immer wieder für Unsicherheiten. Hier die Aufarbeitung einiger Praxisfälle. Letztlich zeigt dies, dass die Regelungen für die Beförderungspapiere zu vielschichtig und kompliziert sind.

## 1. Fall

Bei der Kontrolle eines Lkw wurde beanstandet, dass die Angaben im Beförderungspapier nicht korrekt seien. Was war passiert? Transportiert wurden 80 x 1 Kilo-Gebinde, die in acht Kartons verpackt waren. In jedem Karton waren zehn Dosen Gefahrgut. Die Kartons waren alle zusammen auf einer Palette eingeschumpft.

Auf dem Lieferschein fand sich folgende Eintragung „80 x 1 kg Verpackung Feinstblech (0A1)“.

Festgestellt wurde, dass folgende Eintragung richtig wäre: Acht Karton (4G). Es hätten nicht die Innenverpackungen, sondern die Außenverpackung angegeben werden müssen.

Erging die Beanstandung zu Recht?

Nach Unterabschnitt 5.4.1.1.1 e) ADR muss die Anzahl und Beschreibung der Versandstücke angegeben sein. Versandstücke sind gemäß Begriffsdefinition in Kapitel 1.2. ADR: "Das versandfertige Endprodukt des Verpackungsvorganges..." So gesehen ist der Verpackungsvorgang beendet, wenn die Feinstblechverpackungen im Karton verpackt sind und damit ist die Angabe der Kartons der übliche Weg.

Es könnte natürlich sein, dass der Karton eine Umverpackung darstellt oder es sich um eine zusammengesetzte Verpackung handelt.

Für den Fall der Umverpackung müsste die Feinstblechverpackung gefahrgutrechtlich geprüft und zugelassen und der Karton als Umverpackung gekennzeichnet sein. Davon ist jedoch hier nicht auszugehen.

Der Fall der zusammengesetzten Verpackung setzt voraus, dass der Karton als Außenverpackung gefahrgutrechtlich geprüft und zugelassen ist. Die Innenverpackung muss dann nur für die zusammengesetzte Verpackung zulässig sein. Gemäß Kapitel 1.2 ADR besteht eine zusammengesetzte Verpackung aus einer oder mehreren Innenverpackungen, die

nach Unterabschnitt 4.1.1.5 in eine Außenverpackung eingesetzt sein müssen. Auch davon ist hier nicht auszugehen, da die Innenverpackungen bereits gefahrgutrechtlich geprüft und zugelassen waren (0A1). Im Übrigen wäre auch hier die Angabe 8 Karton (4G) im Beförderungspapier erforderlich.

Damit erging die Beanstandung zu Recht. Zu ergänzen bliebe noch, dass UN-Verpackungscodes seit dem ADR 2007 nur als Ergänzung zur Beschreibung der Art der Versandstücke angegeben werden dürfen (z. B. eine Kiste (4G)).

## 2. Fall

Hier handelt es sich um den Fall des Versandes von UN 1950 Druckgaspackungen, entzündbar, 2.1, die als LQ versandt werden sollen. Die Innenverpackung der zusammengesetzten Verpackung hat ein Volumen von 500 Millilitern. Gekennzeichnet ist das Ganze mit Raute, Ausrichtungspfeilen und der Aufschrift „UN 1950 AEROSOLE“.

Es stellte sich die Frage, ob ein Beförderungspapier erforderlich ist und es einen Fehler darstellt, wenn auf dem Lieferschein *UN 1950 Druckgaspackungen, entzündbar 2.1* steht?

Unterabschnitt 5.4.1.1.4 ADR bestimmt, dass bei der Beförderung gefährlicher Güter, die gemäß Kapitel 3.4 in begrenzten Mengen verpackt sind, im gegebenenfalls vorhandenen Beförderungspapier keine Gefahrgutangaben erforderlich sind.

In der Praxis machen einige Unternehmen in ihren Begleitpapieren trotzdem Angaben, wie z.B. „Die Sendung enthält Gefahrgüter in begrenzten Mengen LQ 7“.



Ulrich Mann,  
InfraServ

“Es ist zu klären, wer Absender oder wer Auftraggeber des Absenders ist.”

Der Hintergrund ist der, dass gemäß § 9 Abs. 8 GGvSE der Auftraggeber des Absenders dafür zu sorgen hat, dass auf das gefährliche Gut bei Beförderung in begrenzten Mengen nach Kapitel 3.4 hingewiesen wird. Dabei genügt eine allgemeine Angabe, ohne die Angaben nach Absatz 5.4.1.1.1 Buchstabe a bis d. Das Beispiel entspricht dieser allgemeinen Angabe. Deshalb ist ein entsprechender schriftlicher Hinweis, nicht zuletzt als Nachweis gegenüber der Behörde, hilfreich, auch wenn dieser im Beförderungspapier nicht explizit gefordert wird.

In Bußgeldverfahren gibt es immer wieder die Diskussion, wer Auftraggeber des Absenders und wer Absender ist. Diese Debatte entfällt, wenn der allgemeine Eintrag im Lieferschein auftaucht.

## 3. Fall

Es geht um normale Gefahrguttransporte unter Einhaltung aller Vorschriften. Die Mengengrenzen des Abschnitts 1.1.3.6 ADR werden überschritten und die Güter werden an Dritte übergeben.

Das ADR fordert in 5.4.1.1.1 f) die Gesamtmenge jedes gefährlichen Gutes

- | mit unterschiedlicher UN-Nummer,
  - | unterschiedlicher offizieller Benennung für die Beförderung oder
  - | unterschiedlicher Verpackungsgruppe.
- Möglich ist die Angabe als Volumen bzw. als Brutto- oder Nettomasse.

Es stellen sich nun folgende Fragen:

a) Müssen bei vielen unterschiedlichen Gefahrgütern die Gesamtmengen mit unterschiedlicher UN-Nummer und unterschiedlichen offiziellen Benennungen und unterschiedlichen Verpackungsgruppen demzufolge zu drei Zahlen zusammengefasst werden?

Die erste Frage kann klar mit nein beantwortet werden, da es sich bei der Fordeungsliste des 5.4.1.1.1 f) um eine „oder“ Aufzählung handelt. Wendet man die Variante „unterschiedliche UN-Nummer“ an, so können die Mengen im Rahmen unterschiedlicher UN-Nummern kumuliert werden.

b) Reicht die Zusammenfassung der Mengen z.B. je Verpackungsgruppe aus?

Die Vorschrift lässt zu, die Werte der unterschiedlichen Verpackungsgruppen zusammen zu fassen. Hier würden dann drei Zahlen ausreichen: Bruttomasse VG I: xx kg; Bruttomasse VG II: xy kg; Bruttomasse VG III: xz kg;

c) Kann weiterhin für jedes einzelne

Gefahrgut die Gesamtmenge ins Beförderungspapier eingetragen werden?

Das ist möglich, wenn die UN-Nummer, die offizielle Benennung oder die Verpackungsgruppe unterschiedlich sind. Beispielsweise gelten zwei gefährliche Güter mit unterschiedlicher Verpackungsgruppe oder Benennung als verschieden, auch wenn sie unter derselben UN-Nummer befördert werden.

Für jede einzelne UN-Nummer muss die Gesamtmenge ins Beförderungspapier eingetragen werden. Eine Zusammenfassung nach Verpackungsgruppen, UN-Nummern oder Benennung ist nicht zulässig.

Müssen diese Einzelmengen zu einer Gesamtmenge zusammengefasst werden, wenn beispielsweise die Sendung aus mehreren Gefahrgütern gleicher UN-Nummer, gleicher Benennung und gleicher Verpackungsgruppe besteht, diese aber auf verschiedene Positionen im Beförderungspapier aufgeteilt sind?

Hier ist eine Zusammenfassung erforderlich. Es kommt dabei nicht darauf an, dass die Gefahrgüter verschiedene Positionen im Beförderungspapier darstellen. Der Ersteller des Beförderungspapiers kann sich jedoch aussuchen, wie er Gesamtmengen bildet.

Einen besonderen Fall stellen die Freistellungen in Zusammenhang mit Mengen dar, die je Beförderungseinheit befördert werden.

Bei Anwendung des Unterabschnitts 1.1.3.6 muss für jede Beförderungskategorie die Gesamtmenge der gefährlichen Güter gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6.3 im Beförderungspapier angegeben werden. Dabei lässt die RSE die Angabe der Gesamtmenge auch als einen nach Unterabschnitt 1.1.3.6.4 berechneten Wert zu.

#### 4. Fall

Außendienstmitarbeiter nehmen zum Kunden 30 Liter Behälter mit Gefahrgut der Klasse 3 mit. Die Transporte laufen alle unter den Bedingungen des Abschnitts 1.1.3.6, d.h. unter 1.000 Gefahrgutpunkten. Für den Transport wird ein Beförderungspapier nach ADR ausgestellt. Auch sonst werden die Forderungen nach 1.1.3.6 eingehalten.

Wie sieht es nun aus, wenn die 30 Liter Behälter vom Kunden weiterverteilt wer-

den oder wenn das Produkt zurückgenommen wird, um im Labor überarbeitet zu werden. Ist der Kunde dann Absender? Wer muss dann das ADR-Beförderungspapier ausstellen?

Entscheidend ist, wer den Beförderungsauftrag erteilt.

In aller Regel wird das der Kunde sein. Es könnte aber sein, dass die Entscheidung über den Rücktransport im Aufgabenfeld des Außendienstmitarbeiters liegt, da er die Versuche beim Kunden verantwortlich durchführt. Hier könnte die Freistellung nach Unterabschnitt 1.1.3.1 c) ADR gelten.

Hilfreich in diesem Zusammenhang ist die Leitlinie „Beförderung gefährlicher Güter im PKW/Kombi“ des VCI, die als pdf-Dokument von der Webseite [www.vci.de](http://www.vci.de) heruntergeladen werden kann: Im Bereich Transport / Verpackung findet sich am Ende der Seite unter Dokumente der Eintrag „Chemikalien sicher transportieren“, der zum Download führt.

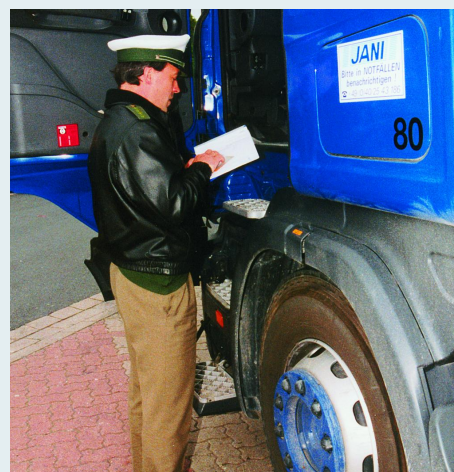
Kunden können für die Rücklieferungen auch die Ausnahme 18 GGAV nutzen, da keine Übergabe an Dritte erfolgt. Die sonstigen Bedingungen der Ausnahme 18 GGAV sind jedoch zu beachten.

Letztlich macht es auch keinen Unterschied, ob das Produkt bereits verkauft ist und es dann vom Kunden wieder zurückgenommen wird, um es umzuarbeiten. Das Gefahrgutrecht stellt nicht auf Eigentumsverhältnisse ab, sondern auf die Besitzverhältnisse (vgl. § 2 Ziff. 4 GGVSE – der unmittelbare Besitzer).

#### 5. Problem

Ein Beförderungspapier mit folgenden Angaben wurde beanstandet: "UN 30/1202 HEIZÖL, (LEICHT), 3 VG III, ADR, Sondervorschrift 640L". Zur Begründung wurde angeführt, die Angabe der Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr „30“ wäre verboten.

Das ADR fordert die Angabe der Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr in den Beförderungspapieren nicht. Lediglich das RID fordert diese Angabe. Weiterhin bestimmt das ADR in Unterabschnitt 5.4.1.1.1, dass die Stelle und die Reihenfolge der Angaben, die im Beförderungspapier erscheinen müssen, frei gewählt werden dürfen. Davon ausgenommen sind die Angaben unter 5.4.1.1.1 a), b), c) und d). Dies müssen in der ange-



Standard-Kontrolle: Sind die Beförderungspapiere korrekt?

gebenen Reihenfolge (also a) = UN Nummer, b) = offizielle Benennung, c) = Gefahrzettel, Klassifizierungscode oder Klasse, d) = Verpackungsgruppe) ohne eingeschobene weitere Angaben mit Ausnahme der im ADR vorgesehenen angegeben werden.

Beispiele für zugelassene Beschreibungen gefährlicher Güter sind:

- „UN 1098 ALLYLALKOHOL, 6.1 (3), I“ oder
- „UN 1098 ALLYLALKOHOL, 6.1 (3), VG I“.

Nun ist die „30“ formal tatsächlich eine Angabe, die die vorgeschriebene Reihenfolge unterbricht. In 5.4.1.1.1 a) wird die UN-Nummer gefordert, der die Buchstaben „UN“ vorangestellt werden. Ein Einschleichen von Angaben ist nicht zulässig. Die Beispiele des RID für zugelassene Beschreibungen gefährlicher Güter unter Berücksichtigung der Kennzeichnung nach Unterabschnitt 5.3.2.1 sind die folgenden:

- „663, UN 1098 ALLYLALKOHOL, 6.1 (3), I“ oder
- „663, UN 1098 ALLYLALKOHOL, 6.1 (3), VG I“.

Hier unterbricht die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr nicht die UN-Nummer.

Fazit: Die Angaben in dem Beförderungspapier wurden zu Recht beanstandet. Die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr stellt eine eingeschobene weitere Angabe dar und unterbricht die UN-Nummer. ■

**Mehr Informationen?**  
[www.der-gefahr-gut-beauftragte.de](http://www.der-gefahr-gut-beauftragte.de)